Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der Verfassungs-Commission der evangelisch-protestantischen Generalsynode von 1876 über den Gesetzes-Entwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-309366

s be= erung §§. 3 1 Be=

e der nder=

e bei heren ienst= egen=

bieses

6.

efehl:

Zbericht

der

Verfassungs-Commission der evangelisch-protestantischen Generalspnode von 1876 über den Gesetzes-Entwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch protestantischen Pfarrer betreffend.

Erftattet

von dem Mitgliede Oberftaatsanwalt Riefer.

I. Allgemeines: über die Stellung ber evangelisch = protestantischen Landeskirche zum Staate und über den Ausbau ihrer Berfassungseinrichtungen.

Die äußere Beranlassung zur Borlage bes obenerwähnten Gesetzentwurses der Kirchenregierung ist das badische Staatsgesetz vom 25. August 1876, die Ausbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Dieses Staatsgesetz bezweckt in einer den Beruf und die segensvolle Thätigkeit der Kirche mit wohlgesinntem Berständnisse würsdigenden Hilfeleistung eine der dringlichsten Aufgaben im Bereiche der tirchlichen Berhältnisse der Gegenwart — die Ausbesserung des vielsach ganz unzureichend gewordenen Einkommens einer großen Zahl von Geistlichen — zur ansgemessenen Ausführung zu bringen.

Die in Baden wie anderwärts in den deutschen protestantischen Landeskirchen seit einer Reihe von Jahren hervorgetretene Erscheinung der fortschreitenden Berminderung des Zuganges zum geiftlichen Beruse bedroht unsere Kirche mit der ernsten Gefahr, in einer nicht allzusernen Zeit nicht mehr die genügende Zahl theologisch gebildeter Männer zur Besetzung der vorhandenen Pfarrstellen zu besitzen, soferne nicht rechtzeitig gegen eine der einflußreichsten Ursachen dieses beklagenswerthen Zustandes — die dermalige ökonomische Lage vieler Geistlichen — eine zureichende und bleibende Abhilse geleistet wird. Wir verkennen hiebei keineswegs — im Hindlick auf vorliegende statistische Feststellungen über das Hervortreten der Abnahme des Zuganges zum geistlichen Beruse — daß noch eine Mehrheit anderer mit den sinanziellen Zuständen der Kirche in Nichts zusammenhängender Ursachen gleichfalls mitwirkt; allein die Erfahrung läßt doch darüber keinen Zweisel, daß in den hier besprochenen Berhältnissen immerhin eine Sache zur Behandlung vorliegt, vor deren befriedigen dicht erwartet werden könnte.

Die vom Staate für seine Beamten in den letzten Jahren ergriffene Abhilse einer namhasten Einkommensansbesserung hat für den öffentlichen Dienst günstige Wirkungen hervorgerusen. Allein dieser Schritt konnte von der Kirchenregierung nicht nachgeahmt werden, insolange für sie nicht ein beträchtlicher Zuschuß von Witteln — anßerhalb des dermaligen kirchlichen Vermögensstandes — zur fortdauernden Verwendung für die zu gering besoldeten Geistlichen versügsbar wurde. Die Erweiterung der sinanziellen Mittel der Landeskirche konnte daher bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nur durch einen, den kirchlichen Interessen wohlwolslende Rücksicht tragenden Schritt des Staates und seiner Geschgebung ersolgen.

Sowohl dem Staate als der Kirche sind hiebei mehrs fache Wege praktisch zugänglich für die erwünschte Besserung der Verhältnisse.

Den herkömmlichen Ueberlieferungen und Gewohnheiten, wie sie seither praktisch van Seiten des Staates zu Gunsten der Kirche geübt worden, entsprach zumeist die Erhöhung der bisher aus Staatsmitteln alljährlich der Kirche überwiesenen Unterstühungsbeiträge. Auf diesem Gedanken beruht im Ganzen auch der Inhalt des oben erwähnten Staatsgesetzes vom 25. August 1876.

Biergegen durfte nicht außer Betracht bleiben, welche

org lichen hiefü Oct firchl war, das Lücke

Fam allill mun 1860 römi pora gewi und Ang weri auf dem für die befit oder gehi ang rech Rei

Deil

der

erne ieses ische ende

über chen ellen chen über

iffen eren cung

hren
cung
vor=
egie=
ein
der=
iden
füg=

der der wol=

hr= ung

iten, isten ing der

halt 6. elche

ge.

organische Stellung innerhalb der allgemeinen öffentlichen Ordnungen des Staates den Kirchen durch das
hiefür grundsählich maßgebende Staatsgesetz vom 9.
October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und
tirchlichen Bereine im Staate betreffend, zugewiesen worden
war, und welche Folgerungen hieraus noch sernerhin für
das Interesse des Ausbaues mehrsacher bedeutungsvoller
Lücken in unserer Kirchenversassung gezogen werden sollten.

Die brangende Rothlage jo vieler Geiftlichen und ihrer Familien mußte ber Rirche mehr als jeder andere Borgang jum Bewußtsein bringen, bag bie grundfaglichen Beftimmungen in ben §§. 1, 7 und 8 bes Gesetzes vom 9. October 1860: "ber vereinigten evangelisch-protestantischen und ber römisch = katholischen Kirche ift bas Recht öffentlicher Cor= porationen mit bem Recht ber öffentlichen Gottesverehrung gewährleiftet, - Die vereinigte evangelisch = protestantische und die römisch-tatholische Rirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und felbftftandig, - Die Rirchenamter werden burch die Rirchen felbft verliehen, unbeschadet ber auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere bem Batronat, beruhenden Befugniffe", ihren mahren Werth für die practische Durchführung erft bann erlangen, wenn die Rirche auch die rechtlichen Mittel und Befugniffe befitt, um ihre Fürsorge für bie wichtigften allgemeinen oder lokalen Intereffen bes firchlichen Lebens bei ihren Ungehörigen wirtsam gur Geltung gu bringen. Infolange bie angeführten Gejetesbeftimmungen fich nur auf Die ftaatsrechtliche Feststellung bes Grundfates beichränten, bag eine Reihe von Maagnahmen, Unterftügungen und Forderungen, welche herkommlich ber Staat durch feine eigenen Mittel und bie Machtbefugniffe feiner eigenen Organe vollzogen hatte, fünftig ber ansichlieflichen Gelbftforge ber firchlichen Corporation überlaffen bleiben, fonnte die Rirche fich zeitweise kaum bem Gedanken verschließen, daß bieje an sich jo würdige Gelbitftandigfeit practifch feinen höheren und gebeihlichen Fortschritt bewirte, insolange nicht auch ben firch= lichen Organen vollftredbare Rechte verliehen feien, beren fie ju einer erfolgreichen Birtfamteit burchaus nicht

entbehren können. Dieje Erwägung mußte in wachsenbem Maage hervortreten, ba man fich feit Jahren auch in mancher andern Beziehung in der üblen Lage befand, vollkommen qureichende Mittel für die firchliche Thätigfeit nicht zu befiben und zugleich außer Stand war, aus andern Bezugsquellen als höheren Leiftungen des Staates bie Ergangung bes Fehlenden zu erstreben. Aber auch in den firchlichen Beziehungen zum Staate war feit Jahren manche früher nicht getannte Schwierigfeit eingetreten burch bie eigenartige Stellung, welche feit Jahren die romifchetatholische Rirche, auch in unserem Lande, gum Staat, feiner Gesetgebung und Berwaltung vielfach einnimmt. Wenn auch die evangelisch = protestantische Rirche nach ihrem gangen religiösen Lebensgrunde und nach ihren Berfaffungseinrichtungen fich nie bagu herbeilaffen würde, eine ber Politif und ben Forberungen der fatholischen Rirche ähnliche Saltung gegenüber bem Staate einzunehmen, fo lag es immerhin ber Staatspolitit nabe, eine gewiffe außerliche Gleichheit in ber Behandlung beiber firchlichen Corporationen, vor Allem in feiner Gefetgebung, eintreten gu laffen. Offenbar hat biefe Rudficht nicht wenig bagu beigetragen, daß die langjährigen Bemühungen der firchlichen Bertretungen (ber Generalsynode und ber Rirchenregierung) um bie Erlangung eines burch die Mithilfe bes Staates geschütten und für ben Nothfall mit Zwangsmitteln ausgestatteten Selbftbeftenerungerechtes unferer Rirche einen befriedigenden Erfolg bis zur Gegenwart nicht gefunden haben.

Das Recht der Selbstbesteuerung wurde schon bei Feststellung der Kirchenversassung bon 1861 durch die §§. 116 und 117 derselben direct in Aussicht genommen, mit den Worten: "Ueber die Aufbringung der firchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden" 2c., und eine weitere Bestimmung in §. 14 (am Schlusse) der Kirchenversassung besagt im Hindlick auf die Rechtspssicht der Kirchenmitglieder zur Ausbringung der kirchlichen Lasten: "das Stimmrecht ruht bei Alsen, welche mit Bezahlung firchlicher Umlagen über ein Jahr lang im

Rückstand find".

Di Stell bered firchl Kirch Jahr führi

> einer war durch den i beit als drück Bere

> > 8

weis

Notle und Wir wirf Berr Bele

Ber der gesch Mei

proi der an eine felb

und

Die

endem ancher en zudesitzen puellen g des dezieh= ht ge-Stel=

irche, ebung evan= giösen en sich For= enüber

taats= n der Allem r hat lang=

(ber igung ir ben st b e= enden

Fest=
3 und
orten:
ein=
glichst
§. 14
f auf

g der

oelche

g im

Diese Versassungsbestimmungen enthielten für die neue Stellung der Kirche eine so grundsätliche und sachlich wohlberechtigte Directive zur weiteren rechtlichen Ausbildung der tirchlichen Organisationen, daß die Kirchenvertretung und Kirchenregierung begreissicher Weise in den nachkommenden Jahren mit aller Beharrlichkeit sich um die practische Aussichrung des Steuerrechtes bemüht haben.

Stand auch der Kirche längst der rechtliche Character einer "Corporation öffentlichen Rechtes" zu, so war sie doch damit noch nicht im Besitze der Mittel, den durch ihre Corporationsvertretung etwa auserlegten Umlagen den in manchen Fällen unentbehrlichen Schutz der Zwangs-beitreibung zu verleihen. Das mußte vom Staat—als dem einzigen Inhaber der Steuerhoheit— ihr ausdrücklich zuerkannt werden. Der Staat hatte dazu genügende Berechtigung und Beranlassung.

Schon die Gemeinsamteit der ethischen Ziele weist Staat und Rirche hin auf die Möglichkeit und Nothwendigkeit sich ergänzender Wirkungsfreise.

Ift auch die Kirche — durch ihre rein religiöse, in Wort und Sacramentsverwaltung ausschließend sich bewegende Wirksamkeit — ein eigenartig abgeschlossener Lebenskreis, so wirkt doch gerade sie, in trener Ersüllung ihres religiösen Beruses, mit den tiefsten und umfassendsten Mitteln auf die Belebung und Kräftigung der sittlichen Bildung ihrer Angehörigen und gewährt hierdurch die bedeutendste Mithilse zur Berwirklichung der obersten Ziele des Staates selbst — der ethischen Vervollkommung der von ihm umsgeschlossenen und innerhalb seiner Rechtsordnungen lebenden Menschen.

Hiernach erscheint es, — in Betracht, daß der evangelische protestantischen Landeskirche mit Rücksicht auf die Thatsache der Bereinigung einer sehr großen Zahl von Staatsangehörigen gehörigen innerhalb ihres Berbandes, die Eigenschaft einer Corporation öffentlichen Rechtes an sich zukam — als selbstwerständlich, daß der Staat nicht nur die seiner Rechtsund Machtantorität innewohnende Aussichtsbesunß über die Kirchen übe (jus eirea sacra), sondern daß er auch

Beilage 7.

678

activ fordernd feine Theilnahme an dem Gedeihen der Kirche bewähre, indem er ihrem eigenartigen Leben

hilfsbereit und schützend zur Seite ftebe.

Geschah diese fördernde Theilnahme ichon bis dahin durch regelmäßige Aussetzung einer namhaften ftaatlichen Geldzuweisung und durch anderweitige Begunftigungen, so ift es leicht ersichtlich, daß nach Eintritt ber firchlichen Selbstftändigfeit durch das Gesetz vom 9. October 1860 die Verleihung bes firchlichen Steuerrechtes in bem Sinne, bag ber Staat die nach Maaggabe ber Kirchenverfaffung auferlegten Steuern unter Unwendung feiner Zwangshilfe gegen die rudftandig verbleibenden Kirchenmitglieder beitreiben helfe, unter die werthvollsten und zugleich folgerichtigften Ergänzungen ber corporativen Natur ber Kirche zu rechnen ift. Bei näherer Brufung der diefes Steuerrecht bedingenden Borausfehungen darf nicht übersehen werden, daß der Staat einer Corporation folche Rechte nur dann übertragen kann, wenn fie ihrerseits hinsichtlich der die Umlage beschließenden Corporationsvertretung alle wesentlichen Bedingungen erfüllt, von denen er felbft, in Gemäßheit feiner eigenen Berfaffungsgrundlagen, die Buläffigkeit einer mit 3wangsmitteln zu erhebenden Auflage von Steuern (Staatsfteuern, Gemeindesteuern, Kreisumlagen) abhängig macht. Siebei fteht in erfter Reihe die Forderung, daß die Stenerauf lage durch die freigewählte Vertretung Derer beschlossen werde, welchen die Tragung und Leiftung diefer Steuern obliegt. Allein nicht ichon die Thatsache ber Wahl allein konnte in dieser Beziehung genügen, sondern es ift - zur völligen Analogie der staatliche conftitutionellen Einrichtung - auch erforderlich, daß die fteuerauflegende Bertretung befugt fei, fowohl in Betreff der Berwilligung der Mittel an die Regierung als auch durch ihre Controle der geschehenen Berausgabung, wie überhaupt hinsichtlich der gesammten inneren corporativen Thätigkeit, das Recht der Mitbeschließung und Mitbestimmung, insbefondere bei der gangen Gesetgebung auszuüben. Es bedarf nur der Andeutung, um zu zeigen, daß die corporative Ginrichtung bes Bestandes unserer evangelisch = protestantischen

Lan 186

ding

ber

zir

Lai

fini

SI

wä

ein

an

ich bet

Be

Re füi

DD

Die

50

Da

Do

De DI

g

fi

0

fe

111

23

11

3

eihen Leben

burch eldzu= ift es indig= Staat teuern ändig r die n der ungen orpo= nn fie

nden eding= genen angs= enern, Hiebei auf= erer 11 11 0 ichon atlich= B die ff der

durch

haupt

tigfeit,

insbe-

bedarf

e Gin=

tischen

Landesfirche, wie biefelbe auf ber Rirchenverfaffung von 1861 beruht, burchaus im Stande ift, diefen ftaatlichen Bebingungen Genüge zu leiften. Gie befitt in den Organen der localen Gemeinden, fowie der Diöcefanbegirte und vor Allem in ber bie Gefammtgemeinde ber Landesfirche vertretenden General-Synobe größtentheils auf freier Wahl beruhende Rorperschaften, welche im Stande find, eine bem Recht ber Steuerauflegung correspondirende Summe anderer Rechte und Buftandigfeiten, im Ginne ber analogen ftaatlichen Ginrichtungen, ausznüben. Gben barum ware auch ber Staat in der Lage, ber evangelischsprotestantijden Rirche bie Selbftbeftenerungsbefugniffe einzuräumen, ohne burch beren gleichzeitige Richtverleihung an die römisch - tatholische Rirche sich einer Ungerechtigkeit ichuldig zu machen, ba es feines näheren Beweifes bafür bedarf, baß bie gegenwärtige Berfaffung biefer Rirche Bertretungstörper, wie die obenbezeichneten, mit ähnlichen Rechten und Buftandigfeiten nicht befigt und wohl auch fünftig taum je besiten wird.

Bir erwähnen biefes erheblichen Umftandes hier, um auch von der evangelischeprotestantischen Rirche ben Anschein fern zu halten, als wolle fie hiebei Ansprüche für fich erheben, die irgendwo als bas Unftreben einer fie begunftigenden

Baltung ber Staatsgewalt gebeutet werden fonnten.

Nicht minder ericheint es uns aber auch als unfere Pflicht, barüber für ben Staat feinen Zweifel befteben gu laffen, daß die Zuweisung des mit ftaatlicher Zwangshilfe verbundenen Rechtes ber Gelbstbesteuerung an bie Rirche nur bei voller Anerkennung ber Befugniß ber Staatsgefet gebung, eine Ausgleichung bes Umfanges ber firchlichen Steuerzuftandigfeit mit ben Bebürfniffen bes Staates zu beftimmen, in Bollgug gefest werden tonne. Da Staat und Rirche in diefer Beziehung mit Rothwendigfeit auf die Belaftung ber gleichen, begrengten Bermögensbeftanbe angewiesen find, fo ift es eben barum nur bann möglich, eine beiberfeits angemeffene Befriedigung ju erzielen, ohne übermäßige Belaftung biefer Steuerverpflichteten, wenn in umfichtig prüfender und ichonender Weise durch das Staatsgesetz der Umfang der Höhe der kirchlichen Steuerbefugniß, sowie auch die berselben zu unterwersenden Bermögensobjecte festgestellt werden.

Werben in dieser Weise durch die Staatsgesetzgebung die kirchlichen Besugnisse richtig abgegrenzt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß weder Staat noch Kirche in der Ausübung ihrer beiderseitigen Stenerrechte die Verpflichteten übermäßig beschweren und daß beide Organisationen in zulänglicher Weise und mit den für ihr Wirken ersorderlichen Mitteln ausgestattet sein werden.

Mis hoch anzuschlagender Vortheil ergibt sich aber noch die weitere Thatfache, daß beim Bestande dieser Einrichtung der Selbstbeftenerung für evangelisch-protestantische Kirchenzwede auch nur Mittel verwendet werden, welche von den eigenen Angehörigen unferer Rirche ausschließend aufgebracht wurden. Diefer Umftand follte nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch von den Bertretern der firchlichen Intereffen als bedeutsam in Betracht gezogen werden. Es liegt die Erwägung nahe, daß die Röthigung von Staatsangehörigen, Gelbmittel zu entrichten, welche gum Bortheil einer firchlichen Körperschaft verwendet zu werden bestimmt find, nur bann feinen Unlag ju Beschwerden bietet, wenn entweder die Erhebung diefer Mittel auf die Angehörigen ber fie empfangenden Rirde beschränft bleibt, oder aber eine gleichkommende Aufwendung auch dem Kreife der weiter im Staate vorhandenen Rirchen gu Theil wird. Letteres wurde eine Urt Bergutung und Ausgleichung bewirten, welche geeignet ware, den Borwurf ber Begunftigung ober ber Burudfetjung als grundlos ju entfernen. Doch barf hier nicht übersehen werden, daß nur der thatsächliche Bestand folder Ansgleichung auf die Dauer im Stande ware, in den minder gebildeten Bolfsfreisen bas Gefühl gesicherter Gleichberechtigung ber Rirchen zu erhalten, während eine dem Staate feineswegs gur Laft fallende, vielmehr lediglich durch Berschulden der Kirchenregierung veranlagte Richtleiftung gegenüber der einen Rirche die Aufwendung zu Gunften ber andern dem Staate feinen Anlag

recht betra

stande 25. Lichen Kirch römis im G

311

im S

von die e daß wisse verbliteit Gese wieg Bercher e 200, 311 gelis Re

Pfa wiri in an eva thu tref

We

lich

jur Beschwerde barbietenden Rirche dennoch als eine ung e= rechtfertigte Bevorzugung biefer letteren betrachtet würde.

Solde Umftande verbinden fich nun auch mit bem Buftandekommen des obenerwähnten badifchen Gefetes vom 25. Auguft 1876 gur Aufbefferung gering bejoldeter Beift= lichen. Die damit bezwectte Aufbefferung gering bejoldeter Rirchendiener aus Staatsmitteln follte einem Theil ber römisch-tatholischen, wie ber evangelisch-protestantischen Rirche im Großherzogthum gleichmäßig zugewendet werden.

Indeffen ichon zur Zeit ber Berathung bes Gefegentwurfes im Landtage war eine Erflärung bes Bisthumsvermefers von Rübel an bas Großherzogliche Staatsminifterium burch die erzbischöfliche Eurie felbst veröffentlicht worden, besagend, daß die fatholische Rirchenregierung bei Aufrechthaltung gewiffer im Entwurf enthaltener und nachmals auch im Gefete verbliebener Borichriften - ber ihr unterftehenden Geiftlichfeit nicht geftatten werde, bie Bortheile bes mehrerwähnten Bejetes fich anzueignen. Diefer Umftand hat auch vorwiegend neben anderen Erwägungen in ber II. Rammer Beranlaffung geboten, die Geltungsbauer bes für Geiftliche ber evangelisch-protestantischen Rirche alljährlich im Gangen 200,000 Mark barbietenden Wejeges auf nur jech & Jahre gu beichränken und überdies noch die nachftebende, inzwijchen burch die Großherzogliche Staatsregierung ber evangelisch protestantischen Oberfirchenbehörde amtlich mitgetheilte Rejolution gu Protofoll zu beichließen:

"Die Rammer richtet in Erwägung, daß die von bem Bejete bewilligte Dotation ber Rirchen gur Aufbefferung ber Bfarrpfründen nur als vorübergehende Unterftützung gewährt wird, und daß die evangelisch-protestantische Rirche junächst in der Lage fein wird, ihre Selbstbeftenerung gu ordnen, an die Großherzogliche Regierung bas Erfuchen, baß fie ben evangelisch = protestantischen Oberfirchenrath veranlaffe, mit thunlichfter Beforderung die erforderliche Borbereitung gu treffen, daß die evangelisch = protestantische Rirche auf bem Wege ber Gelbstbesteuerung bie Staatsunterftügung entbehr=

lich mache."

he

Die tge=

Die

heit

ung

ißig

cher

teln

wch

ung

jen=

ben

acht

Des

then

(FG

ats=

heil

nınt

enn

gen

eine

im

eres

fen,

der

parf

ch e

int

das

ten,

riel=

oer=

luf=

las

Bei dieser Lage der Umstände muß es als die Pflicht der versammelten Generalsynode, wie des Oberkirchenrathes erscheinen, sofort auch die Eventualität in Betracht zu ziehen, welche Maaßnahmen zu ergreisen seien, um spätestens zur Zeit des Endtermines der Geltungsdauer des Pfarrdotationsgesetzes im Besitze aller mit der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung zu vereinbarenden organischen Einrichtungen zu sein, derer die Kirche bedarf, um die für ihre Aufgaben unentbehrlichen Mittel durch die Leistung der eigenen Angehörigen in fortbauernder Weise zu erlangen.

Es geht schon aus der Organisation unserer Kirche hervor, daß auch innerhalb der localen Bedürfnisse der Gesmeinden Ginrichtungen zur regelmäßigen und gesicherten Erlangung der dort nothwendigen Mittel von Seiten des Staates geschaffen werden sollten. Es ist dieser Anspruch schon mehrsach als berechtigt zugegeben worden. Die oben mehrsach erwähnten §§. 116—117 und 14 unserer Kirchenversassung enthalten hiezu eine staatlich zugestandene Grundbestimmung.

Aber dennoch befindet sich auch dieses Gebiet unserer kirchelichen Einrichtungen zur Zeit immer noch in der Gestalt einer lediglich principiellen Feststellung. Es sehlt uns ein Ausführungsgeset, das die kirchliche Gemeinde in die Lage setz, gegenüber ihren Angehörigen, an Stelle der discher lediglich moralischen Berbindlichkeiten eine wirkliche volltreechare Rechtsverdindlichkeit, sür deren Berwirklichung nöthigenfalls staatliche Zwangsmittel einzutreten haben, zu setzen. Die Regelung dieses Gedietes der sirchlichen Gemeinde-Umlagen ist aber aus einem weiteren, eigenartigen Grunde als eine besonders dringliche zu bezeichnen. Wir besinden uns in Betreff eines wichtigen Theiles der so alen Gemeinde der niede aften unter der Herischen Genes durchaus veralteten und den Grundlagen moderner Staatsordnung völlig widerstrebenden Gesetzs.

Dieses Gesetz ist das sogenannte Kirchenbau-Edict vom 26. April 1808. Es enthält die Vorschriften über die Erlangung der Mittel für Kirchen- und Pfarrhausbauten, nöthigenfalls unter Geltendmachung der Zwangshilse des Sta

bas

häu

pont

mein

Ber

mer

alle

ba

311

b e

ali

die

Bei

lich

ichi

MI

ben

au

Ri

Be

we

340

Be

De

fa

111

ho

er

Di

Di

re

ge

10

t der 3 er= ehen, zur Dota= und irich= ihre Die prt= rbor, (3) e= erten l des idion ijung nung. firch=

ervor, Ge=
lerten
l des
jchon
mehr=
ifung
nung.
firch=
eftalt
s ein
l die
bis=
voll=
chung
l, zu
einde=
cunde
befin=
alen
chaus
nung
dict
über

uten,

bes

Staates. Dabei wird von bem Grundfate ausgegangen, daß altvorhandene Sauptgebande ber Rirchen und Bfarrhäufer, in Ermangelung von Baucaffen und Baupflichtigen, von der Rirdfpielsgemeinde, b. h. von der politifchen Bemeinde ober ben mehreren politischen Gemeinden, die fich im Bereiche bes Rirchipiels befinden, hergestellt oder unterhalten werben muffen. Dieje Borichriften verleten ben beute in allen fortgeschrittenen Staaten anerkannten Rechtsgrundfat, baß Riemand gezwungen werben foll, gu 3weden eines religiojen Befenntniffes Geld= beiträge zu leiften, bem er felbft nicht als Mitglieb gugehört. Richt minder macht fich aber öfters Die Ungulänglichfeit Diefer veralteten Borichriften für bas Bedürfniß der Gemeinde fühlbar. Diefelben fommen namlich in gemischten Gemeinden nur der Rirche gu gut, welche ichon vor dem durch den weftphälischen Frieden bestimmten Normaljahre als die Sauptfirche im Orte erflart worben ift und es muffen die Aufwendungen für alle übrigen aus Unlag ber Religionstrennung nen hinzu gefommenen Rirchspiele lediglich aus den besonderen Caffen und eigenen Bezügen ber intereffirten Rirchengemeinde-Genoffen geleiftet werden. In jedem einzelnen Baufalle ift somit burch bie ftaatliche "Ober-Polizeibehorde" nach Lage ber im concreten Falle vorliegenden Berhältniffe Entscheidung zu erlaffen. Bei Berftellung eines neuen Gebandes fällt bie Baupflicht der firchlichen Ortsgemeinde ju und es fonnen die nothigenfalls durch Zwangshilfe beizutreibenden Baufoften-Umlagen nur von ben confessionellen Gemeinbe= Benoffen er= hoben werben. Das furge Beit vor bem Rirchenban-Cbict erlaffene I. Conftitutions-Cbict vom 14. Mai 1807 enthielt die Borichrift, daß fein Staatsbürger auf das Ortsburgerrecht in einer Gemeinde Anspruch erheben fonne, welcher nicht zu berjenigen Rirche ober zu einer der Rirchen gehöre, die in diefer Ortsgemeinde gur Theilnahme am Ortsbürgerrecht befähigt erflärt feien und daß auch bie im Staat aufgenommene ober gebuldete Rirche fein Recht habe an einem Orte, wo fie bisher feine firchliche Gemeinde hatte, eine folde neu zu begründen.

War durch solche Vorschriften zu ihrer Zeit der Bestand von meist auch im Religions-Bekenntnisse ganz einheitlichen Bürgergemeinden gesichert und sielen daher die kirchlichen Baulasten der Gesammtgemeinde meist nur auf die wirklichen Angehörigen der fraglichen Kirchengemeinde, so ist es doch dermalen durch die Wirkungen der Freizügigkeit und den Bestand consessionell-gemischter Riederlassungen in den Gemeinden, auch in den Landgemeinden — durchaus verändert und das Gesetz steht hiernach im völligen Widerspruche mit den heute vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen.

Bei Erörterung ber Kirchenftener wird flets auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht durch die Berbindung ftaat licher Zwangserecutive mit Angelegenheiten bes firchlich = religiofen Lebens, eine biefen innerlichen Lebensgebieten wenig angemeffene außere 3mangseinwirkung unter die Institutionen der Rirche einfüge und damit einen Miggriff begehe. Niemand wird ber Behauptung widersprechen, daß eine aus religofer Befeelung bervorgegangene Freiwilligkeit und Singebung an die Pflichten ber firchlichen Gemeinschaft ichöner und beffer fei, als die erzwungene Nachgiebigkeit gegenüber der in Bollzug gesetzten Rechtspflicht. Dabei wird man freilich nicht verhehlen dürfen, daß vielfach eine ermattende und in Gleich= giltigfeit vom firchlichen Leben sich abwendende Saltung mancher Confessionsgenoffen auch nicht gerade zu den Ausnahmserscheinungen unserer Zeit gehört. Weit Größeres und Erhebenderes ift in den letten Jahrzehnten hinfichtlich ber Freiwilligkeit und Opferwilligkeit in manchen freiwilligen Berbanden protestantisch=religiösen Glaubens geleiftet worden, als in der Wirksamkeit unserer Umts-Rirchen. Nichtsdestoweniger find wir entschieden der Meinung, daß die Bahl der aufrichtigen und treuen Glieder der Kirche in unserm Lande noch groß genug ift, um religiös und sittlich ver= pflichtende Aufgaben als folche auch dann aufrichtig zu betrachten und zu erfüllen, wenn sie an die minder einfichtigen oder schwerer zugänglichen Kirchengenoffen in den Gemeinden schließlich in der äußeren Gestalt einer mit Staatshilfe ausgestatteten Rechtsforderung herantreten. Jedenfalls barf

man ichriti zügen bildu gehör unter aur S würd des i fomn äußer Steh gabe, alle thatb verbi dings entip noffe lichit tung faffu Schi bilde ftaat gehö beda Sta relig im . Die mo feten Sell fein Beh

Gri

den

man fich in diefer nenzeitlichen Entwidelung eines bem Fortschritte aufrichtig hulbigenden Staates, gu beffen Grund= gugen die Ueberlaffung der Pflege der religiofen Boltsbildung an möglichft selbstftandige firchliche Bereinigungen gehört, der Pflicht nicht entziehen, das tirchliche Bewußtsein unter den Angehörigen der Kirche zur vollen Klarheit und jur Unerkennung ber Rechtsverbindlichkeit zu entfalten. Es würde vielfach einer Bergichtleiftung auf die Geltendmachung bes fegensvollen und hochstehenden Berufes der Rirche gleich= fommen, wenn man fich burch ben hinblick auf die nur äußerlich ober mit intereffelofer Gleichgiltigkeit in ber Rirche Stehenden abhalten ließe in der Erfüllung der ernften Aufgabe, mehr und mehr in unferen firchlichen Organisationen alle ernften und zuverläffigen Mitglieder anzurufen gur thatbereiten Anerkennung und Uebung unferer als Rechts= verbindlichkeiten ericheinenden firchlichen Bflichten. dings foll hiebei, der Ratur einer firchlichen Bereinigung entsprechend, den durch die Roth des Lebens belafteten Benoffen die Erfüllung firchlicher Rechtsverbindlichkeiten thunlichft erleichtert werden. Wir betrachten es als eine bedeutungsvolle Pflicht, daß auch bei Durchführung biefer Berfaffungseinrichtung ber chriftliche Gebante ber liebevollen Schonung ber Armen und Schwachen ein wichtiges Moment Bierin liegt eine Seite ber Sache, welche mit ber ftaatlichen Behandlung ber Steuerpflichtigfeit ber Staatsangehörigen nicht völlig fich identificiren läßt. Wir muffen barauf bedacht fein, in Berbindung mit der Geltendmachung ber Staatshilfe und ihrer Anwendung vorausgehend, eine unferem religiöfen Pflichtbewußtjein gemäße Unrufung ber freiwilligen, im Intereffe ber armeren Rirchengenoffen opferbereit über die ftrenge Rechtspflicht hinausgehende Singebung ber wohlhabenderen Rirchengenoffen in's Wert gu jegen. Auch biefe Seite ber Ginrichtung ber firchlichen Selbstbefteuerung burfte für die practifche Durchführung feine allzugroße Schwierigfeiten barbieten. Die geschäftliche Behandlung ber Steuererhebung würde fich aus naheliegenben Gründen an die auf der gleichen Grundlage der zu besteuernden Bermögenstheile errichteten Staatsfteuercatafter anschließen.

ind

nen

hen

hen

och

den

Be=

ert

mit

at=

bes

hen

in=

und

up=

er=

Die

fei,

zug

er=

ich=

ıng

แระ

res

lich

gen

en,

ito=

rm

er=

be=

gen

den

115=

arf

Deren Benützung für die Erhebung der Rirchensteuer würde mit Rudficht auf bas oben Bemerkte nur baburch eine Do-Dification empfangen, daß einzelne Gemeindeglieder freiwillig sich bereit erklären, Stenerbeiträge zu entrichten, welche über das Maag des von ihnen nach Rechtspflicht Geschuldeten hinausgehen. Gang besonders in den größeren Städten burfte mit Sicherheit - nach ben Erfahrungen in ähnlichen Fällen - auf diese Bereitwilligfeit gezählt werden. hätte gerade hier eine wichtige Bedeutung, ba burch dieje freie Bewährung bes firchlichen Ginnes ber begüterten Gemeinbeglieder zugleich eine milbe Erleichterung ber von ber Roth des Lebens Gedrückten berbeigeführt würde. Immerbin muß aber im Auge behalten werden, daß es gilt, auch den unteren Bevölkerungsclaffen ein thatbereites Gefühl ihrer Pflichten innerhalb der Kirche zu erweden und im Bewußtsein zu erhalten. Es fann baber auch bei diefer Ermähnung der freiwillig übernommenen höheren Leistungen der wohlhabenberen Mitglieder niemals zugelaffen werden, daß ben minder Wohlhabenden, obichon fie bei gutem Willen noch beis steuerungsfähig waren, jede practische Bethätigung für die Intereffen der Rirche völlig erlaffen werbe. Gine verftändige Ausführung wird, an der Sand practifch angelegter Gefete und Bollzugsichriften, bierin leicht bas Angemeffene gu treffen wiffen.

Nicht geringes Gewicht legen wir — bei Behandlung der firchlichen Steuerfrage — auf eine andere Seite dieser Dinge. Während bei der Erhebung der nachmals für Kirchenzwecke verwendeten Summen in die Staatscasse (System der Staatsdotation) eine sachliche Erörterung über Zweck und Beranlassung höchstens zwischen der Staatsregierung und der aus Angehörigen aller Religionsbekenntnisse bestehenden Volksvertretung stattsindet und hievon eine besonders aufklärende und die Vorzüge wie die Schattenseiten unseres firchlichen Lebens und seiner Einrichtungen in's Licht sesende Behandlung naturgemäß nicht erwartet werden kann, sind die kirchlichen Vertretungen in den Ortsgemeinden wie in der die Landeskirche repräsentirenden Generalspnode dazu berusen, jede Answendung, welche Mittel ersordert,

mit A — m Stank in hö theilig Stene wird damit

50 oder | die R fünfti angest Beich träten bindu River lage unbef Steuer Grün ichlief der (beruf bezirf noch über bloke und ! gegar Dabe an di firche

ftener

mit Aufmerksamkeit zu erörtern und nach allen Beziehungen — mit ausschließlicher Festhaltung des kirchlichen Standpunktes — zu prüfen. Diese Verhandlungen werden in höherem Grade als bisher die Aufmerksamkeit der bestheiligten Volkskreise anziehen. Auch für die vermöge der Stenermittel zu erreichenden kirchlichen Zwecke und Aufgaben wird sich hierdurch im Volke ein höheres Verständniß und damit ein einsichtsvolleres Interesse erreichen lassen.

Co dürften alfo nach feiner Richtung wirkliche Gefahren oder auch nur fehr bedeutende Schwierigkeiten für die Berstellung einer Inftitution sich ergeben, beren Erlangung für die Kirche als eine unerläßliche Grundbedingung gedeihlichen fünftigen Wirkens sich darftellt und welche daher felbst dann angestrebt und durchgeführt werden mußte, wenn alle die Beschwerlichkeiten und Befürchtungen in der That hervor= traten, welche fo oft mit berfelben übertreibend in Berbindung gebracht worden find. Gine Gefährdung unferer Rirche und ihrer ruhigen Fortentwickelung auf der Grundlage der feit 1861 beftebenden Berfaffung fann aber bei unbefangener Erwägung von der Ginführung der Rirchenfteuer in feiner Beziehung beforgt werden. Mus nabeliegenden Brunden, die wir ichon oben erorterten, tonnen bei Beichließung von allgemeinen Kirchensteuern nur die Mitglieder der Generalsynobe activ mitwirken, welche aus der freien Bahl ber burch die Steuer Belafteten in die Versammlung berufen worden find, d. i. die weltlichen Bertreter der Bahlbezirke. Die Bahl biefer Mitglieder würde fich immerhin noch groß genug darftellen, um allen Borausfetungen eines über diese wichtigen Intereffen enticheibenben Bertretungsförpers zu genügen, wovon man fich burch ben bloßen Sinblick auf die Parallele unferer Staatsverfaffung und die Rahl der aus protestantischer Bevölkerung hervorgegangenen Mitglieder ber zweiten Rammer überzengen wird. Dabei würde faum ein Bedenken obwalten gegen die Untheilnahme fammtlicher Mitglieder ber Generalinnode an der Berathung der öffentlichen Interessen der Landes= tirche, welche Unlag bieten zur Anforderung einer Rirchensteuer. Je vielseitiger und aus weiteren Erfahrungsfreisen

irde

No=

Illia

er

eten

oten

hen

Sie

iefe

Ge=

Der

hin

den

rer

fein

der

en=

ider

In=

dige

ietse

311

der

efer

für

affe

ber

its=

int=

eine

en=

n's

den

den

ode

ert,

diese Gegenstände bei der Berathung beleuchtet werden, um so sicherer wird man ohne Besorgniß die schließlich ersolgende Entscheid ung dem ausschließlichen Urtheile der aus den Wahlen der Bezirfe hervorgegangenen weltlichen Mitglieder überlassen können.

Das Gefammtergebniß ber allseitigen Prüsung dieser Sache wird daher, gewiß mit Recht, dahin gehen dürsen, daß die Generalsynoden unserer Landeskirche jederzeit richtig gedacht und geurtheilt haben, wenn sie, seit Erstassung der Bersassung von 1861, in consequenter Wiederholung ihres auf ansdrückliche Vorschristen der Kirchenversfassung gestügten Verlangens, — mit wachsender Dringlichstichkeit die Erlangung der mit Staatshilse ausgestatteten Kirchenstener als die unerläßliche, ohne eruste Schädigung der wichtigsten Interessen nicht mehr länger zu entbehrende Folge der gegenwärtigen organischen Stellung der Kirche innerhalb des Staates bezeichnet haben.

Der bereits im Jahre 1867 gefaßte Beschluß ber Generalinnode: "Der Oberfirchenrath wolle fich bei der Großherzoglichen Staatsbehörde nachbrücklichft dabin verwenden, daß bem nächsten Landtage ein Geset über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landesfirche etwa nöthigen Umlagen vorgelegt wird", in Berbindung mit bem hierauf ergangenen allerhöchften landesbischöflischen Bescheibe: "Dem Antrage ber Generalinnode auf Berwendung bei ber Staatsregierung, bag bem nächften Landtage ein Wefet über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landestirche etwa nöthigen Umlagen vorgelegt werde, ertheilen Bir Unfere Genehmigung und beauftragen Unferen Oberfirchenrath, das Erforderliche vorzubereiten und sodann Unsere weitere Entschließung einzuholen", wird bermalen um fo mehr unfere Soffnung auf endliche Erreichung biefes Bieles beftärfen durfen, als die badifche Boltsvertretung auf ben Landtagen von 1873-1874 und von 1875-1876 eine biejem Unspruche ber Rirche durchaus freundlich entgegenkommende Saltung eingenommen hat und auch ber neueste Borgang Breugens gezeigt hat, daß man grundfäglich hierin bas Richtige und Ausführbare erstrebt habe.

Un flärun foluti die A nach würd tualit tereffe

ftaatl Man fo do gerat Insti der E Beis Staa steue entsp Peri

> der firch Sta nur Geg gese lichst weit

firch

in f geli

Unfere Soffnungen - entgegen der widersprechenden Erflärung der II. Rammer, welche in der obenermähnten Resolution zu Protocoll niedergelegt wurde - lediglich auf die Möglichkeit der Erneuerung des Pfarrdotationsgesetes nach Ablauf ber fechsjährigen Geltungsbauer gu ftellen, würde der Pflicht einer behutsamen und forgsam alle Even= tualitäten berücksichtigenden Wahrung unserer firchlichen Intereffen teinenfalls genügen.

Wenn gerade dem Momente der Ginführung einer neuen ftaatlich-tirchlichen Inftitution, wie der Rirchenfteuer, von Manchen mit einer gewiffen Beforgniß entgegengesehen wird, fo darf man in diefer Beziehung nicht überfehen, wie wenig gerade die organische Anlage und ber erfte Gebranch Diefer Inftitution in einem benachbarten, öfters von den Gegnern der Sache ermähnten Staate, mit Borficht und in ichonender Beije bewirft wurde. Abgejehen von der grundfählich ber Staatsgesetgebung anheim gestellten Limitirung ber Rirchenfteuern fonnte wohl auch beren Ermäßigung burch eine entsprechende Erhöhung der feit Jahren bestehenden, von Beriode gu Beriode durch Budgetverwilligung bes Staates fich fortiegenden Unterftützungsbeitrage bes Staates gu ben firchlichen Laften, für die Ginführungszeit, empfohlen werden.

II. Bu ben Gingelbeftimmungen bes Befebentwurfes ber Rirchenregierung.

Bu ben einleitenden Worten bes Entwurfes: Auch der Inhalt diefes Gefebentwurfes, der wefentlich nur die auf firchlicher Seite erforderlichen Musführbeftimmungen gum Staatsgefete vom 25. Auguft I. J. enthält, fann, wie biefes, nur ben Character einer einftweiligen Regelung bes Gegenstandes besithen. Sobald die Fortdaner bes Staats= gesetes aufhört, ware auch die Aufrechterhaltung ber wefentlichsten Einzelvorschriften bes vorliegenden Entwurfes nicht weiter ausführbar.

Die Commiffion ichlägt baber vor, die Ginleitungsworte

in folgender Weife festzuftellen :

Mit Buftimmung ber Generaljynobe ber vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche bes Landes haben Wir be-

49

um

rende

ben

ieder

fung

gehen

eder=

Er=

eder=

nver=

glich=

tteten

gung

rende

Eirche

ieral=

130g=

Das

bung

lagen

genen ibe:

i der

über

firche

Wir

cchen=

Infere

111 10

Bieles

f den

Diesem nende

rgang

i das

schlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt 2c.

Bu §. 1. Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht den Bor-schriften in §. 3 des obigen Staatsgesetzes vom 25. August 1. 3.

Eine Abweichung enthält nur die Feststellung der Besolsdungen von Geistlichen mit dreißig und mehr Dienstjahren. Die Annahme dieser die Staatsdotation überschreitenden Einstommensbestimmung kann aber unbedenklich zur Annahme empsohlen werden, da nach der Erläuterung der Kirchensregierung diese höheren Beträge — in Gemäßheit des §. 5 Biffer 3 des Staatsdotations-Gesehes — aus allgemeinen Kirchenmitteln über den Sat von 3,400 Mark gebracht und bis zu 4,000 Mark aufgebessert werden.

Bu §. 2. Es wird — im hinblid auf die begrenzte Dauer des Staatsgesehes — beantragt, dem Absat 1 dieses Paragraphen die nachstehende Fassung zu geben:

"Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrath für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Competenzbeschreibung berechnet", somit unter Strich des Wortes "jeweils".

Bei der Geltungsdauer des Staatsgesetzes wird — da auch die Einführungszeit zu berücksichtigen ist — schon die auf eine fünfjährige Periode vollzogene Abschähung genügen.

Ferner wird beantragt:

Biffer 2 und 4 des §. 2 zu streichen und in Ziffer 3 statt des Wortes "und" zu setzen "oder" (die Fassung des Entswurfes enthält wohl nur ein Schreibversehen).

Bur Begründung des Striches der Ziffer 2 und 4 wird darauf hingewiesen, daß dieser §. 2 nur die Feststellungen des §. 2 des Staatsgesetzes wiedergeben soll, da letzterer die sämmtlichen Bedingungen des Staates enthält, an deren Ersfüllung die Ausfolgung der Dotation geknüpft wird.

Darunter sinden sich die erwähnten Vorschriften in Ziffer 2 und 4 nicht, welche wohl überhaupt nur bei Veranschlagenng und Verechnung der Einkommen durch die Oberkirchensbehörde in Betracht kommen.

Die empfo

trage
"8
durd,
fann
welch
Jahr

Si terun billig Ober hin schre Verl

> der ganz The felbe trag

> > (5

Jul

31

Gef des Ber behit Eini woh des tual

der Mit Die §§. 3, 4 und 5 werden unverändert zur Annahme empfohlen, nur im §. 4 ift in der zweiten Zeile an Stelle des durch Schreibversehen gesetzten Wortes "der" zu seben "den".

Bu §. 6. Absat 2 dieses Paragraphen soll nach dem Anstrage der Commission die folgende Fassung erhalten:

"Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Bikars oder durch die Aushilse von Nachbargeistlichen veranlaßt werden, fann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in aussergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten dark."

Hiermit beabsichtigte die Commission eine gewisse Erweisterung der im Entwurse sestgehaltenen Zeitdauer in das billige, den Umständen Rechnung tragende Ermessen der Oberfirchenbehörde zu stellen. Hiebei sollte als Regel immershin die Dauer eines Jahres fortbestehen und eine Uebersichreitung dieser Grenze nur in Andetracht außergewöhnlicher Verhältnisse zugestanden werden.

Bu §. 7 wird nachstehende Fassung des Absatz 1 beantragt: "Die Berlängerung einer Abgabe über die Zeit, in welcher der Geistliche nach seinem Dienstalter in den Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle oder eines grösseren Theiles desselben eintreten sollte, ist zulässig, wenn dersielbe sich mangelhaste Amtssührung oder unwürdiges Bestragen hat zu Schulden kommen lassen."

Absat 2 unverändert.

ts-

ing

nd,

or=

3.

0[=

en.

in=

en=

. 5

nen

ınd

izte

jer=

ften

bes

da die

gen.

tatt

ent=

oird

gen

Die

Er=

tter

ag=

en=

Es erschien der Commission sachlich wohlbegründet, den Inhalt der in den Erläuterungen des Oberkirchenraths zum Gesetzentwurse angesührten disherigen Bestimmung im §. 6 des Gesetzes von 1867 Absat 2 zu erweitern und auch solche Berhältnisse in den Bereich der Zuständigkeit der Oberkirchensbehörde zu ziehen, bei denen es sich zwar noch nicht um den Eintritt in das ganze Einsommen der Pfarrstelle handelt, wohl aber um eine demselben nahe kommende Erweiterung des bisher bezogenen Betrages. Auch bei der letzteren Evenstualität ist es durchaus im kirchlichen Interesse gelegen und der Gerechtigkeit gemäß, auch hiebei der Oberkirchenbehörde Wittel gegen Pflichtwidrigkeit an die Hand zu geben.

Bu &. 8 wird unverändert Annahme beantragt.

III. Beitere Antrage ber Commission gur Beschließung einer Erklarung ju Brotofoll.

Mit Rücksicht auf die in den allgemeinen Ansführungen dieses Berichtes enthaltenen Erwägungen wird von der Commission der Antrag gestellt, es wolle die nach stehende Erklärung zu Protokoll von der Generals Synode beschlossen werden:

"In Anbetracht, daß das Staatsgeset vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, die Daner seiner Wirksamkeit auf sechs Jahre beschränkt (§. 13), wobei die zweite Kammer überdies in ihrer Situng vom 26. Juni d. J. die Resolution zu Protokoll niederlegte, daß die in obigem Gesete verwülligte Dotation nur als vorübergehende Unterstützung gewährt und daher an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gerichtet werde, sie möge den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrath veranlassen, mit thunlichster Besörderung die ersorderliche Vorbereitung zu tressen, daß die evangelisch-protestantische Korbereitung zu tressen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstsbestenerung die Staatsunterstützung entbehrlich mache;

in Berücksichtigung, daß bei der derzeitigen Weigerung der römisch = katholischen Kirche, die angebotene Dotation des Staates anzunehmen, es die Bürde der evangelisch = pro= testantischen Kirche ersordert, für ihre kirchlichen Bedürfnisse, ohne neue dauernde Belastung der nicht-protestantischen Mit= bürger, selber zu sorgen;

im Hinblick endlich auf die §§. 1, 7, 8 des staatlichen Gesches vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Bereine im Staate betreffend, und §§. 116 und 147 der Berfassung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche, und

in Erwägung, daß dieselbe in dem Bestand einer Bertretung der Landesgemeinde eine wesentliche Boraussetzung der Selbstbesteuerung zur Erlangung der für ihre Zwecke ersorderlichen Mittel, mit Staatshilse zur etwa nöthigen Beitreibung der kirchlichen Steuern besitzt,

wird von der General-Synode die nachstehende Erklärung zu Protofoll niedergelegt:

1. di fie wol besteue im einz lichen daß di Wittel Absau

2. h Gewäld mit fl innerh mit R zngege fteneri geben

> 3. grechtes Borsch synode steuern kann der w

4. e hebun schluss meind Wind

IV. 3

Mi gelisad schlo geset besol wie f ier

en

De

1=

ust

uf

on

er=

ge=

ng co=

die

ift=

er

es

:0=

ije,

it=

en

ner

111=

er=

ng

cfe

en

ng

1. die General-Synode ersucht die hohe Kirchenregierung, sie wolle zur Erlangung des Nechtes der firchlichen Selbstebesteuerung mit staatlicher Zwangshilse, insoweit diese sich im einzelnen Falle als geboten darstellt, mit der Großherzogelichen Staatsregierung so rechtzeitig in's Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche ersorderlichen Mittel im Wege der Selbstbesteuerung längstens dis zum Ablauf der erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei;

2. hiebei wird von der Generalspnode anerkannt, daß bei Gewährung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilse die Feststellung der Grenze, innerhalb deren die Erhebung allgemeiner kirchlicher Umlagen mit Rücksicht auf die eigenen Steuerbedürsnisse des Staates zugegeben werden kann, sowie die Bestimmung der zu besteuernden Objecte, der Gesetzgebung des Staates anheim zu geben ist:

3. zur thunlichsten Annäherung bes kirchlichen Steuers rechtes an die zur Auflage von Landessteuern maßgebenden Borschriften der Staatsverfassung wird von der Generalshnode unterstellt, daß die Beschließung allgemeiner Kirchensteuern nur unter Zustimmung der Generalsynode eintreten kann und das Stimmrecht für den bezüglichen Beschluß nur der weltlichen Bertretung der Wahlbezirke zukommt;

4. endlich wird für die Ausführung eines jeden die Ershebung von allgemeinen Kirchensteuern versügenden Besichlusses vorausgesetzt, daß der freiwilligen Leistung der Gemeindeglieder, insbesondere zur thunlichen Erleichterung der Winderbemittelten, angemessener Raum gewährt werde."

IV. Bufammenftellung der Abanderungsantrage der Commiffion jum Geschesentwurfe.

Einleitungsworte.

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt: 2c.

S. 2. Das Ginkommen ber Pfarrftellen wird burch ben Oberfirchenrath für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Competenzbeschreibung berechnet.

Absat 2 gestrichen.

Absat 3 bes Entwurfs als "2" bezeichnet, und statt "und" zu setzen "oder". Absatz 4 gestrichen.

8. 3 unverändert.

8. 4 in der zweiten Beile ftatt "aus der" zu fegen "aus den".

§. 5 unverändert.

S. 6 Abjat 1 unverändert.

Absat 2 foll lauten:

Bu ben Roften, welche burch Saltung eines Bitars ober durch die Aushilfe von Nachbargeiftlichen veranlagt werben, fann ihnen ein Beitrag aus Rirchenmitteln gegeben werben, welcher nur in aussergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf.

S. 7 Absat 1 foll lauten:

Die Berlängerung einer Abgabe über bie Beit, in welcher der Geiftliche nach seinem Dienstalter in den Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle oder eines grösseren Theiles derselben eintreten sollte, ist zulässig, wenn ber= felbe fich mangelhafte Amtsführung ober unwürdiges Betragen hat zu Schulden fommen laffen.

Absat 2 und Absat 3 unverändert.

§. 8 unverändert.

Der

Gi

200 bezüg Sohe fragli finder möge 1871 durch caffe ablöf jehr anzu der Stac rund ähnl wird und Gru Sau gefol pital

4,40